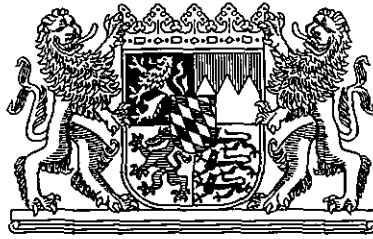


13a B 08.30304
M 9K 05.51406



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 25. September 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Röthinger

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. Januar 2010

am **21. Januar 2010**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen, soweit sie sich auf das Begehren zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG bezieht.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des verbliebenen Verfahrens in allen drei Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der am 1980 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger muslimisch-sunnitischen Glaubens aus . Er stellte am 30. Juli 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das

Bundesamt am 27. August 2001 machte er geltend, dass er Angst vor Sanktionen wegen illegaler Ausreise und wegen seiner Verweigerungshaltung gegenüber der Baath-Partei habe. Er gab an, in gewohnt zu haben und dort als fliegender Händler für Bekleidung tätig gewesen zu sein. Er sei im Jahr 1998 unter Druck der Baath-Partei beigetreten. Ende Juni 2001 habe ihm ein Funktionär der Partei den Auftrag erteilt, sich zum Schein der Opposition im Südirak anzuschließen und dadurch Informationen über die oppositionellen Kreise zu erlangen. Näheres sollte er eine Woche später erfahren. Sein Onkel habe ihn daraufhin gewarnt, noch einmal zur Arbeit zu gehen, und für den 1. Juli 2001 die Ausreise aus dem Irak organisiert. Aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Partei sei es ihm nicht möglich gewesen, sich im autonomen Kurden-Gebiet im Nordirak niederzulassen.

- 2 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 28. Februar 2002 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG ab (1.), stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (2.). Es sei gerichtsbekannt, dass die irakischen Behörden die Asylantragstellung im Ausland als politische Gegnerschaft bewerteten. Der Kläger sei daher bei Rückkehr in den Irak von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bedroht.
- 3 Mit Bescheid vom 12. Oktober 2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (3.) nicht vorliegen.
- 4 Zur Begründung seiner am 19. Oktober 2005 erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht München machte der Kläger geltend, Angst zu haben, dass die neue Regierung im Irak gegen ihn als früheres Mitglied der Baath-Partei vorgehen würde.
- 5 Mit Urteil vom 25. September 2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Kläger habe aufgrund seiner früheren Mitgliedschaft in der Baath-Partei keine Verfolgung zu befürchten. Dies gelte sowohl für die staatliche als auch für die nichtstaatliche Verfolgung. Der Kläger sei einfaches Parteimitglied gewesen und habe keine besonderen Aktivitäten entwickelt.
- 6 Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 13a B 06.30979) machte der Kläger zunächst geltend, dass es bekanntlich lebensgefähr-

lich sei, sich in Kirkuk aufzuhalten. Seine Mutter, seine beiden Brüder und seine Schwester wohnten dort. Von seiner Familie habe er telefonisch erfahren, dass es in Kirkuk so gefährlich sei, dass man nicht wüsste, ob man vom Einkaufen oder von der Arbeit nach Hause zurückkehren würde.

- 7 Durch Urteil vom 1. Februar 2007 hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zurückgewiesen und dabei die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass der Widerrufsbescheid des Bundesamts rechtmäßig sei und dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger sei im Fall seiner Rückkehr in den Irak keiner individuellen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Wegen der allgemeinen Gefahrenlage im Irak bestehe ebenfalls kein Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz. Da die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger durch einen entsprechenden Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach wie vor ausgesetzt sei, bestehe ein wirksamer Schutz gegen Abschiebung, so dass der Kläger keines zusätzlichen Schutzes etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedürfte (keine „Schutzlücke“).
- 8 Das Bundesverwaltungsgericht erließ im Revisionsverfahren (BVerwG 10 C 45.07) am 24. Juni 2008 folgendes Urteil:
- 9 „Das Revisionsverfahren wird eingestellt, soweit es sich auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung (Nr. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Oktober 2005) bezieht.
- 10 Im Übrigen (hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Irak) wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Februar 2007 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.
- 11 Der Kläger trägt die Hälfte der Kosten des bisherigen Verfahrens in allen Rechtszügen. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten der Schlussentscheidung vorbehalten.“

- 12 In den Gründen ist ausgeführt, dass die während des Revisionsverfahrens eingetretene Rechtsänderung zur Folge habe, dass sich in Asylverfahren von Gesetzes wegen der Streitgegenstand bei der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geändert hat und im Ausgangsverfahren hinsichtlich der vom Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak geltend gemachten Gefahren die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden. Der Verwaltungsgerichtshof habe mehrere Voraussetzungen für die Gewährung des europarechtlich gegebenen Abschiebungsschutzes rechtsfehlerhaft ausgelegt. Mit der Begründung, dass im Irak kein landesweiter bewaffneter Konflikt im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehe, habe er zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines solchen Konflikts gestellt. Soweit er ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift auch deshalb verneint habe, weil der Kläger bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts in Teilen des Irak jedenfalls internen Schutz in anderen Landesteilen des Irak finden könnte, sei diese Begründung auf zu schmaler Tatsachengrundlage getroffen worden. Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, sei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (QualRL) erfüllt sind. In dem erneuten Berufungsverfahren werde der Verwaltungsgerichtshof die fehlenden Feststellungen zum Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und zu den weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einschließlich der Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie nachzuholen haben.
- 13 In der zurückverwiesenen Sache (Az. 13a B 08.30304) macht der Kläger noch folgendes geltend: Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst. c QualRL seien gegeben, weil ihm im Fall der Rückkehr in den Irak eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben drohen würde. In Kirkuk, seinem Herkunftsort, müsse aufgrund des extrem hohen Gewaltniveaus davon ausgegangen werden, dass allein die Anwesenheit in diesem Gebiet genüge, um einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Rückkehrer aus dem

Exil seien den Einheimischen verhasst; sie müssten deshalb mit Überfällen oder gar Tötung rechnen. Die Sicherheitslage in der Provinz Tamim/Kirkuk sei gemäß den aktuellen Lageberichten von UNHCR, Auswärtigem Amt und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (jeweils 2009) nach wie vor prekär, weil der dortige innerstaatliche Konflikt besonders heftig sei. Im Sommer 2008 sei es zu einer ganzen Anschlagserie gekommen. In dieser Provinz sei im zweiten Halbjahr 2008 bei den Todesopfern ein Anstieg von 94% zu verzeichnen gewesen. Im Jahr 2009 habe sich die Sicherheits-situation sogar massiv verschlechtert. Im Juni 2009 habe es bei zwei Bombenattentaten in Kirkuk und in einem Vorort von Kirkuk 35 bzw. 82 Tote gegeben. Der UNHCR beschreibe in seinen „Guidelines“ vom April 2009 die Situation eines inner-staatlichen Konflikts von besonderer Heftigkeit. Aufgrund des Ölreichtums dieser Region gebe es ein großes Potential an Spannungen zwischen den dortigen Volks-gruppen. Nach Einschätzung politischer Beobachter könnte der heftige, aber bisher lokale Konflikt der Volksgruppen zur Erlangung der Hoheit über die Ölquellen künftig sogar zu einem landesweiten neuen Bürgerkrieg führen. Die Repräsentanten der arabischen und turkmenischen Bevölkerungsteile klagten über Repressalien seitens kurdischer Milizen. Er selbst sei im Frühjahr 2009 für zwei Wochen zu Besuch bei seiner Familie in Kirkuk gewesen, um sich einen gültigen Pass zu besorgen. Seine Mutter sowie zwei Brüder und eine Schwester lebten noch dort. Während dieses Aufenthalts habe es Explosionen gegeben. Er habe Angst gehabt, auf offener Straße entführt oder gar getötet zu werden. Sein älterer Bruder, der Beamter beim Militär sei, sei Anfang dieses Jahres von einem Unbekannten angeschossen worden. Dieser Anschlag beruhe möglicherweise auf einer Familienfehde wegen eines Mädchens aus einer bedeutenden Familie.

14 Der Kläger beantragt nunmehr:

- 15 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 25. September 2006 wird aufgehoben, soweit die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt wurde.
- 16 2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entsprechend Art. 15 Buchst. c QualRL hinsichtlich des Irak vorliegen.

- 17 3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
- 18 Die Beklagte beantragt,
- 19 die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Sie führt in ihrer neuerlichen Berufungserwiderung folgendes aus: Aufgrund der Zahl der Vorfälle mit Todesopfern sei das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts für die Region Tamim/Kirkuk nicht auszuschließen. Allein das Vorliegen eines solchen Konflikts reiche nach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für die Schutzgewährung nach Art. 15 Buchst. c QualRL aber nicht aus. Hinzu kommen müsste ein so hoher Gefährdungsgrad, dass allein die Anwesenheit in dem fraglichen Gebiet genüge, um einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies sei hier aber nicht der Fall. In der Provinz Tamim (0,9 Mio. Einwohner) mit der Hauptstadt Kirkuk habe es im Jahr 2008 insgesamt 98 Vorfälle mit 265 Toten gegeben. Die Zahl der Todesopfer mache weniger als 1‰ aus, so dass eine erhebliche Gefährdungswahrscheinlichkeit nicht gegeben sei. Die vom Kläger geltend gemachte Furcht vor einer individuellen Gefährdung sei nicht glaubhaft, da er sich vom 30. März bis 13. April 2009 nachweislich im Irak aufgehalten habe. Außerdem komme es auf subsidiären Schutz ohnehin nicht mehr an, weil der Kläger seit dem 12. Juni 2009 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG sei.
- 21 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 22 Die Berufung ist zulässig. Für das auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klagebegehren besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis, obwohl der Kläger mittlerweile im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG ist. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 QualRL könnte dem Kläger eine zusätzliche Rechtsposition neben

derjenigen durch die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vermitteln.

- 23 Die Berufung ist aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.
- 24 Die vom Kläger geltend gemachten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (BVerwG 10 C 43.07 BVerwGE 131,198 = NVwZ 2008, 1241 -Parallelsache zu BVerwG 10 C 45.07) dient das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie - QualRL). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt - wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie - einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. In Art. 3 GK 1949 wird der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben. Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll - ZP - II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinn des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlusstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur

um innere Unruhen und Spannungen handelt, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass auch ein sog. „low intensity war“ die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe. Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Das ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 der Richtlinie gelten. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohenener kann nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen.

- 25 Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt sind. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermächtigt

die oberste Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, hat nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es widerspricht den Vorgaben der Richtlinie, wenn einem Ausländer, der Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hat und nicht den Ausschlussstatbestand des Art. 24 Abs. 2 Halbsatz 2 der Richtlinie erfüllt, kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung wegen Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG erteilt würde. Deshalb ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet.

- 26 Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllen. Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich u.a. aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung „normalerweise“ deutlich wird. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang für den Irak etwa die Zugehörigkeit zu einer der dortigen politischen Parteien sowie zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler. Allgemeine Lebensgefahren, die le-

diglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage -, können nicht in die Bemessung der Gefahren-dichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Hierfür müssen allerdings stichhaltige Gründe dargelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ drohen muss.

- 27 Die Frage, ob die im Irak seit 2003 andauernden, durch staatliche Sicherheitskräfte (Polizei und Militär) bekämpften terroristischen Handlungen (Begriff s. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d Zusatzprotokoll II) nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten im Sinn von Art. 1 Nr. 2 Zusatzprotokoll II oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinn von Art. 1 Nr. 1 Zusatzprotokoll II zu qualifizieren sind, kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Senats der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG vom 14.7.2009 BVerwG 10 C 9.08 Rn. 17 AuAS 2010, 31 = NVwZ 2010, 196). Es ist nicht anzunehmen, dass die Gefahrendichte in Kirkuk so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG vom 14.7.2009 a.a.O. Rn. 15; EuGH vom 17.2.2009 NVwZ 2009, 705). Dies ergibt sich aus der Größenordnung der Anschläge und der Anzahl der Opfer im Verhältnis zur Einwohnerzahl (vgl. BVerwG vom 21.4.2009 NVwZ 2009, 1237 = BayVBI 2009, 605). Gemäß den von der britischen regierungsunabhängigen Organisation Iraq Body Count erhobenen Daten, auf die sich sowohl die Klägerseite als auch die Beklagtenseite stützt, ergibt sich folgendes Bild: Bezogen auf den Irak im Ganzen war 2009 mit 4644 getöteten Zivilpersonen (2008: 9217) das Jahr mit der niedrigsten Anzahl von Opfern seit dem Einmarsch der Koalitionstreitkräfte im Jahr 2003. Bezogen auf die Provinz Tamim (0,9 Mio. Einwohner) mit der Provinzhauptstadt Kirkuk (0,75 Mio. Einwohner) wurden vom Iraq Body Count für das Jahr 2009 ca. 100 Anschläge mit ca. 290 getöteten Zivilpersonen verzeichnet (Zahlen ermittelt aus Iraq Body Count Database/Incidents/Records). Wenn man diese Zahlen zueinander ins Verhältnis setzt, beträgt die statistische Wahrscheinlichkeit, in Tamim/Kirkuk Opfer eines tödlichen Anschlags zu werden, ca. 0,032% oder ca. 1:3100 pro Jahr. Für das Jahr 2008 wurden von Iraq Body Count ca. 100 Anschläge mit 265 getöteten Zivilpersonen verzeichnet (ent-

spricht ca. 0,03%). Geht man mit dem Kläger außerdem davon aus, dass auf einen Toten durchschnittlich drei Verletzte kommen (s. Schriftsatz vom 18.3.2009), so beträgt die Wahrscheinlichkeit, durch einen Terroranschlag verletzt oder getötet zu werden, für 2009 ca. 0,13% oder ca. 1:770 pro Jahr. Bei Zugrundelegung der im United Nations Assistance Mission for Iraq - UNAMI - Human Rights Report vom 29. April 2009 (zitiert im Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 5.11.2009) aufgeführten Opferzahlen für 2008 bezogen auf Tamim/Kirkuk bleibt die Größenordnung ungefähr die Gleiche. Gemäß der in diesem Report enthaltenen Statistik der irakischen Regierung betrug die Zahl der Toten 310 und die Zahl der Verletzten 760. Hiernach belief sich die Wahrscheinlichkeit, durch einen Terroranschlag verletzt oder getötet zu werden, im Jahr 2008 für Tamim/Kirkuk auf ca. 0,12% oder 1:800. Der Hinweis des Klägers auf zwei verheerende Bombenanschläge im Juni 2009 mit insgesamt 115 Toten stellt die Risikoabschätzung des Senats nicht in Frage, weil die Anzahl von Massenanschlägen sowie deren Opfer in der Statistik des Iraq Body Count für 2009 enthalten sind. Für die Annahme, dass sich die Sicherheitslage wesentlich verschärfen werde, gibt es keine prognostisch gesicherten Anhaltspunkte. Die Erkenntnis im Lagebericht des UNHCR vom April 2009 (Eligibility guidelines for assessing the international protection needs of Iraqi asylum-seekers; RdNr. 202), dass die gewalttätigen Machtkämpfe unter den konkurrierenden Volksgruppen anhalten und dass die Spannungen sowie die gelegentliche („sporadic“) Gewalt künftige Verhandlungen über den Status von Kirkuk erschweren, bestätigt die Befürchtungen des Klägers nicht. Die nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebliche Sachlage beruht deshalb hauptsächlich auf den Zahlen von 2009. Die vom Kläger ohne konkrete Anhaltspunkte geltend gemachte hohe Dunkelziffer bei den Verletztenzahlen vermag keine andere Einschätzung zu rechtfertigen.

- 28 Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr bei dem Kläger durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt. Die Sicherheit der Gruppe der Heimkehrer hängt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) vor allem davon ab, ob die Ethnie bzw. Glaubensgemeinschaft, welcher sie angehören, in der betreffenden Region die Mehrheit bildet. Da Kurden in Kirkuk (neben Arabern und Turkmenen) eine Hauptbevölkerungsgruppe darstellen, dürfte die Minderheitengefährdung hier nicht inmitten stehen.
- 29 Es bestehen bei dem Kläger, der früher als Händler tätig war, auch keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände wie die (jetzige) Zugehörigkeit zu einer politischen

Partei sowie etwa zur Berufsgruppe der Journalisten und Professoren, Ärzte und Künstler (vgl. BVerwG vom 24.6.2008, a.a.O., Rn. 35; VGH BW vom 8.8.2007 NVwZ 2008, 447/449; OVG SH vom 3.11.2009 Az. 1 LB 22/08; Lagebericht vom 12.8.2009, S. 20).

- 30 Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind weder geltend gemacht worden noch sonst wie erkennbar.
- 31 Die Voraussetzungen des hilfsweise begehrten Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
- 32 Soweit der Kläger angibt, sein in Kirkuk lebender Bruder sei Anfang diesen Jahres von einem Unbekannten angeschossen worden, und der Täter stamme möglicherweise aus der Familie desjenigen Mädchens, mit dem sein jüngerer Bruder unerlaubterweise befreundet gewesen sei, äußert er eine vage Vermutung, welcher die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr durch einen Racheakt nicht stützt.
- 33 Die Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen der Gewaltkriminalität im Irak ist nicht geboten. Die vom Kläger befürchteten Raubüberfälle auf mutmaßlich oder vermeintlich wohlhabende Heimkehrer stellen wie das im Irak allgemein hohe Kriminalitätsniveau ein Sicherheitsproblem dar, das sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) nur sehr schwer bewerten lässt. Sollte es sich hierbei um Einzelfälle handeln, so bestünde für den Kläger keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinn der genannten Vorschrift. Falls die Gefahr aber so groß ist, dass grundsätzlich jeder Heimkehrer mit einem Überfall rechnen muss (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 115, 1), wäre ihr die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (nur) bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre. Da gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vgl. IMS vom 17.4.2007 Az. IA2-2082.40-72/Ri; IMS vom 3.7.2008 Az. IA2-2086.10-439) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt ist und Duldungen bis auf Weiteres grundsätzlich um jeweils sechs Mo-

nate verlängert werden, liegt eine sog. Erlasslage vor, die bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Sperrwirkung hat (BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Die richtlinienkonforme Auslegung, wonach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet, kommt hier nicht zum Tragen. Da Art. 15 Buchst. c der Richtlinie auf willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts abstellt, sind kriminelle Handlungen, die nicht im Rahmen eines solchen Konflikts begangen werden, von dieser Vorschrift nicht erfasst.

- 34 Die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 685 - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der durch den Sturz des Regimes von Saddam Hussein eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG unverändert in den neuen § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen hat, spricht eher dafür, dass er insofern nichts ändern wollte oder geändert hat (BVerwG vom 18.12.2006 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 26).
- 35 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 36 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 37 Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache im Hinblick auf die Auslegung des Art. 15 QualRL grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 38 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 39 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.